



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
Untere Abfallbehörden  
Landesamt für Bergbau, Energie  
und Geologie  
Niedersächsische Gesellschaft zur  
Endablagerung von Sonderabfall mbH

Bearbeitet von  
Meike Kästner

E-Mail-Adresse:

meike.kaestner@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref36-62800/050-0060-001

(0511) 120-3158

01.06.2017

## **Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**

Anlagen: - Unterschiedliche Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch)  
- Zuordnung von Abfallschlüsseln bei Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch)

Mit den Erlassen vom 25.06.2012 (Az. 36-62810/100/4) und 09.01.2013 (Az. 36-62810/100/4) habe ich Hinweise zur landeseinheitlichen Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) gegeben. Diese Hinweise werden im vorliegenden Erlass zusammengeführt und ergänzt. Die Ergänzung betrifft die Einstufung und die Einstufungsgrundlagen für hydraulisch gebundene Tragschichten, die nicht aus pechhaltigem Straßenaufbruch hergestellt worden sind (hydraulisch gebundener Straßenaufbruch in Abgrenzung zu hydraulisch gebundenem pechhaltigen Straßenaufbruch).

Für die Herstellung des Ober- und Unterbaus von Straßen und Verkehrsflächen werden unterschiedliche mineralische Baustoffe in gebundener und ungebundener Form verwendet. Beim Umbau, Ausbau und Rückbau sowie bei Reparaturmaßnahmen fallen diese Baustoffe in der Regel als mineralischer Abfall an. Die einzelnen Straßenbaustoffe, die als Straßenaufbruch anfallen, sind im Hinblick auf deren Entsorgung Abfallschlüsseln entsprechend den in diesem Erlass aufgeführten Abfallgruppen der AVV (Erläuterungen siehe Anlage 1) zuzuordnen.

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

Hierbei handelt es sich um folgende Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch):

- Ungebundener Straßenaufbruch aus primären und sekundären Baustoffen,
- Natur- und Betonwerksteine,
- sonstige Werksteine,
- hydraulisch gebundener Straßenaufbruch aus primären und sekundären Baustoffen,
- Ausbauasphalt,
- pechhaltiger Straßenaufbruch
- Bodenmaterial und natürliches Gesteinsmaterial.

Diese mineralischen Baustoffe sind, wenn sie als Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch) bei Straßenbaumaßnahmen anfallen, Abfallschlüsseln innerhalb der folgenden Abfallgruppen der Anlage zur AVV zuzuordnen:

1. Abfallgruppe 17 01 „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“

Dieser Abfallgruppe sind alle gebundenen und ungebundenen mineralischen Baustoffe zuzuordnen, die nicht als Schwarzmateriale der Abfallgruppe 17 03, als Bodenmaterial (einschließlich Gemische) der Abfallgruppe 17 05 oder als Ersatzbaustoff aus Industrie- und Verbrennungsanlagen den ursprünglichen herkunftsbezogenen Abfallschlüsseln zugeordnet werden (siehe Nrn. 2. bis 4.). Unter diese Abfallgruppe fallen z. B. Betonfahrdecken, Betontragschichten, hydraulisch gebundene Tragschichten (ausgenommen es handelt sich um hydraulisch gebundenen pechhaltigen Straßenaufbruch), Natursteinpflaster, Formsteine und Platten aus natürlichen Gesteinen, Formsteine und Platten aus Beton sowie Recyclingbaustoffe aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik.

Dieser Abfallgruppe sind auch Betonfahrbahnen, Betontragschichten und hydraulisch gebundene Tragschichten zuzuordnen, die Kontakt mit pechhaltigen Schichten hatten und getrennt von diesen ausgebaut werden. Ebenso schließt dies Recyclingbaustoffe ein, die unter Verwendung von Asphaltgranulat nach den einschlägigen technischen Regelwerken des Straßenbaus hergestellt wurden. Für diese Straßenausbaustoffe gelten die nachfolgend genannten Kriterien zur Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach der AVV.

Für die Abgrenzung der Abfallschlüssel 17 01 01 „Beton“, 17 01 02 „Ziegel“, 17 01 03 „Fliesen, Ziegel und Keramik“ und 17 01 07 „Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen“ von dem Abfallschlüssel 17 01 06\* „Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“ gelten die Festlegungen für Bauschutt in meinem Erlass vom 10.09.2010 (Az. 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“.

## 2. Abfallgruppe 17 03 „Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte“

Dieser Abfallgruppe sind alle mit Bitumen oder mit Kohlenteer (teer-/pechtypische Substanzen) gebundenen Straßenausbaustoffe zuzuordnen (Schwarzmaterial). Zu dieser Abfallgruppe gehören auch hydraulisch gebundener pechhaltiger Straßenaufbruch (sogenanntes pechhaltiges HGT-Material), Teersande sowie Gemische mineralischer Straßenausbaustoffe mit pechhaltigem Schwarz- oder HGT-Material.

Als Abgrenzungskriterium für die zu unterscheidenden Abfallschlüssel 17 03 01\* „kohlenteerhaltige Bitumengemische“ und 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“ ist gemäß meinem Erlass vom 07.07.2010 (Az. 36-62813/16/1) zur „Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch“ ein Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von > 25 mg/kg heranzuziehen.

Abweichend davon ist Straßenaufbruch, der im Einzelfall einen Asbestgehalt von mehr als 0,1 Masse-% aufweist (lungengängige Fasern nach Definition der WHO), dem Abfallschlüssel 17 06 05\* „asbesthaltige Baustoffe“ zuzuordnen.

## 3. Abfallgruppe 17 05 „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“

Dieser Abfallgruppe sind natürliches Bodenmaterial, natürliches Gesteinsmaterial, mit hydraulischen Bindemitteln verfestigtes Boden- oder Gesteinsmaterial (aus Bodenverbesserung sowie Bodenverfestigung des Untergrunds, des Unterbaus und des Oberbaus) und Gemische unterschiedlicher mineralischer Abfälle (z. B. Aschen, Schlacken) zuzu-

ordnen. Dies schließt entsprechende Abfälle aus dem Unterbau von Fahrwegen und Bodenmaterial mit einem Anteil von mineralischen Fremdbestandteilen größer als 10 % (auch mit einem Anteil größer als 50 %) ausdrücklich ein.

Für die Abgrenzung der einschlägigen Abfallschlüssel 17 05 03\* „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ und 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ gelten die Festlegungen in meinem Erlass vom 10.09.2010 (Az. 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“.

Für die „Einstufung von Gleisschotter und von Bodenaushub mit Belastungen von bahntypischen Herbiziden nach der Abfallverzeichnis-Verordnung“ gilt mein Erlass vom 13.08.2015 (Az. 36-62800/050-0001). Sofern im Bodenaushub mit sprengstofftypischen Verbindungen zu rechnen ist, sind einschlägige Vorschriften heranzuziehen.

#### 4. Sonstige Abfallgruppen (betrifft sortenrein ausgebaute Ersatzbaustoffe, die ursprünglich aus Industrie- oder Verbrennungsanlagen stammen)

Das Kapitel 17 der AVV „Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)“ enthält keinen Abfallschlüssel für zurückgebaute Ersatzbaustoffe, die ursprünglich in industriellen Prozessen (z. B. Schlacken aus der Metallerzeugung), in Kraftwerken (z. B. Kraftwerksaschen) und in Verbrennungsanlagen (z. B. HVM-Asche) angefallen sind.

Da sich die Eigenschaften dieser Abfälle während ihrer Nutzung im technischen Bauwerk nicht verändern, kann diesen abweichend von der Regelzuordnung zum Kapitel 17 der Anlage zur AVV der ursprüngliche herkunftsbezogene Abfallschlüssel (z. B. 10 02 02 „unbearbeitete Schlacke“) zugeordnet werden, wenn die folgenden Randbedingungen eingehalten werden:

- Die Abfälle werden sortenrein und lagenweise getrennt ausgebaut,
- die Abfälle werden ohne Vermischung mit anderen Abfällen getrennt entsorgt und
- die Abfälle weisen keine Schadstoffbelastungen oberhalb der jeweiligen Zuordnungskriterien für eine heute zulässige Verwertung in technischen Bauwerken auf.

Dies gilt entsprechend für Werksteine (z. B. Schlackensteine), die ursprünglich aus vergleichbaren industriellen Prozessen stammen.

Eine tabellarische Übersicht der vorstehenden Hinweise habe ich als Anlage 2 beigefügt.

Ich bitte Sie, im Rahmen der Genehmigung und der Überwachung auf die Beachtung der vorstehenden Zuordnungshinweise hinzuwirken.

Die Erlasse vom 25.06.2012 (Az. 36-62810/100/4) und 09.01.2013 (Az. 36-62810/100/4) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weyer', is positioned above the printed name.

Weyer

## Unterschiedliche Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch) zur Entsorgung

1. Ungebundener Straßenaufbruch aus primären und sekundären Baustoffen  
Ungebundener Straßenaufbruch ist ein aus Oberbauschichten ohne Bindemittel (DIN 18315) stammendes Gemisch aus natürlichen Mineralstoffen oder aus mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffen).
2. Natur- und Betonwerksteine  
Dieses sind z. B. Pflaster, Formsteine und Platten aus Natursteinen oder sonstigen unbelasteten natürlichen mineralischen Zuschlägen.
3. Sonstige Werksteine  
Dieses sind Werksteine, die aus einem mineralischen Abfall oder unter Verwendung mineralischer Abfälle hergestellt werden, z. B. Schlackensteine.
4. Hydraulisch gebundener Straßenaufbruch aus primären und sekundären Baustoffen  
Hydraulisch gebundener Straßenaufbruch ist aus Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln (DIN 18316) durch Aufbrechen kleinstückig oder in Schollen gewonnenes mineralisches Material, z. B. aus Betondecken, Betontragschichten oder hydraulisch gebundenen Tragschichten. Pechhaltiges HGT-Material, Ausbaustoffe aus Bodenverbesserung und Bodenverfestigung des Untergrundes und Unterbaus fallen nicht unter diese Art des Straßenaufbruchs (siehe Nrn. 6 und 7).
5. Ausbauasphalt  
Ausbauasphalt ist durch lagenweises Fräsen oder durch Aufbrechen einer Schicht oder eines Schichtenpaketes in Schollen gewonnener Asphalt. Asphalt ist ein natürlich vorkommendes oder technisch hergestelltes Gemisch aus Bitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Mineralstoffen sowie gegebenenfalls weiteren Zuschlägen und Zusätzen.
6. Pechhaltiger Straßenaufbruch  
Pechhaltiger Straßenaufbruch ist durch lagenweises Fräsen oder durch Aufbrechen einer Schicht oder eines Schichtenpaketes in Schollen gewonnenes Material, das im Bindemittel teer-/pechtypische Substanzen oder kohlestämmige Öle enthält. Hierunter fallen auch pechhaltiges HGT-Material von hydraulisch gebundenen Tragschichten, die unter Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch hergestellt wurden, sowie Teersande.

Teer-/pechtypische Substanzen und kohlestämmige Öle enthaltende Bindemittel sind Zubereitungen aus Straßenpechen, Steinkohlenteeren, Steinkohlenteerpechen, Steinkohlenteerölen oder Braunkohlenteerölen.

Stoffgemische (z. B. Gemische aus Beton und pechhaltigem HGT-Material) mit Beimengungen teer-/pechtypischer Substanzen sind wie pechhaltiger Straßenaufbruch einzustufen.

7. Bodenmaterial und natürliches Gesteinsmaterial

Hierunter fallen Bodenmaterial mit und ohne mineralische Fremdbestandteile, natürliches Gesteinsmaterial, das insbesondere in Tragschichten eingesetzt wird, sowie entsprechende Gemische. Hierzu gehört auch Boden- und Gesteinsmaterial, das z. B. zur Erhöhung der Tragfähigkeit mit hydraulischen Bindemitteln (z. B. Kalk) verfestigt worden ist (Bodenverbesserung sowie Bodenverfestigung des Untergrunds, des Unterbaus und des Oberbaus).

**Zuordnung von Abfallschlüsseln bei Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) nach der AVV**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Unterschiedliche Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch)	Abgrenzung	Hinweise
<p><b>Abfallgruppe 17 01 „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“</b>  Gebundene und ungebundene mineralische Baustoffe aus Deck-, Binder- und Tragschichten sowie aus anderen Bereichen des Straßenbaus</p>				
17 01 01	Beton	Betonfahrdecken, Betondeckenaufbruch einschließlich Betontragschichten und hydraulisch gebundene Tragschichten (ohne pechhaltiges HGT-Material), Natursteinpflaster, Formsteine und Platten aus natürlichen Gesteinen, Formsteine und Platten aus Beton, Recyclingbaustoffe aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik.	Erlass vom 10.09.2010 (Az. 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“	Dieser Abfallgruppe sind alle gebundenen und ungebundenen mineralischen Baustoffe zuzuordnen, die nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Schwarzmaterial der Abfallgruppe 17 03,</li> <li>- als Bodenmaterial (einschließlich Gemische) der Abfallgruppe 17 05 oder</li> <li>- als Ersatzbaustoff aus Industrie- und Verbrennungsanlagen den ursprünglichen herkunftsbezogenen Abfallschlüsseln zugerechnet werden.</li> </ul>
17 01 02	Ziegel			
17 01 01	Fliesen, Ziegel und Keramik			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten.			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen.			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>	<b>Unterschiedliche Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch)</b>	<b>Abgrenzung</b>	<b>Hinweise</b>
<b>Abfallgruppe 17 03 „Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte“</b> Mit Bitumen oder teer-/pechtypischen Substanzen (Steinkohlenteer) gebundene Straßenausbaustoffe aus Deck-, Binder- und Tragschichten (Schwarzmaterial)				
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Ausbauspalt, pechhaltiger Straßenaufbruch einschließlich pechhaltigem HGT-Material, Teersande sowie Gemische mineralischer Straßenausbaustoffe mit pechhaltigem Schwarz- oder HGT-Material	Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von > 25 mg/kg gemäß Erlass vom 07.07.2010 (Az. 36-62813/16/1) zur „Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch“.	Straßenaufbruch, der im Einzelfall einen Asbestgehalt von mehr als 0,1 Masse-% aufweist (lungengängige Fasern nach Definition der WHO), ist dem Abfallschlüssel 17 06 05* „asbesthaltige Baustoffe“ zuzuordnen.
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			
<b>Abfallgruppe 17 05 „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“</b> Ungebundene Baustoffe aus Trag- und Frostschuttschichten sowie aus dem Unterbau und dem Untergrund				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Natürliches Bodenmaterial natürliches Gesteinsmaterial sowie entsprechende Gemische, Gemische unterschiedlicher mineralischer Abfälle (z. B. Aschen, Schlacken), auch Bodenmaterial mit größer 50 % Fremdbestandteilen sowie mit hydraulischen Bindemitteln verfestigtes Boden- und Gesteinsmaterial (aus Bodenverbesserung sowie Bodenverfestigung des Untergrunds, des Unterbaus und des Oberbaus)	Erlass vom 10.09.2010 (Az. 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“	Abweichende Zuordnung für Ersatzbaustoffe aus Industrie- und Verbrennungsanlagen nur bei sortenreinem Ausbau (siehe unten).
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Unterschiedliche Straßenausbaustoffe (Straßenaufbruch)	Abgrenzung	Hinweise
<p><b>Ersatzbaustoffe aus Industrie- und Verbrennungsanlagen</b>  Sortenrein ausgebaute ungebundene Ersatzbaustoffe (ursprüngliche Herkunft: Industrieanlagen, Kraftwerke, Verbrennungsanlagen) aus Trag- und Frostschichten sowie aus dem Unterbau</p>				
<p>Ursprünglich herkunftsbezogene Abfallschlüssel, z. B.:</p> <p>10 01 01</p> <p>10 02 02</p> <p>19 01 12</p>	<p>Dem ursprünglich herkunftsbezogenen Abfallschlüssel entsprechend:</p> <p>Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt,</p> <p>unbearbeitete Schlacke,</p> <p>Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.</p>	<p>Sortenrein und lagenweise getrennt ausgebaute Ersatzbaustoffe aus Industrie- und Verbrennungsanlagen, ohne Vermischung mit anderen Abfällen (z. B. Schlacken aus der Metallherzeugung, Kraftwerksasche, Asche aus Verbrennungsanlagen). Darunter fallen auch entsprechende ausgebaute Werksteine (z. B. Schlackensteine).</p>		<p>Das Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ der AVV enthält keinen Abfallschlüssel, der die ursprüngliche Herkunft und die daraus resultierenden spezifischen Eigenschaften von Ersatzbaustoffen berücksichtigt, die in industriellen Prozessen, in Kraftwerken und in Verbrennungsanlagen entstanden sind, und deren Eigenschaften sich während ihrer Nutzung im technischen Bauwerk nicht verändern.</p>